

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 107

vom 22. Januar 2013

Gemeinde Aesch, Bau- und Strassenlinienplan "Obere Kirchgasse"

A. Der Gemeinderat Aesch hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 16. Oktober 2012 den Bau- und Strassenlinienplan "Obere Kirchgasse" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung von Baulinien zur Erhaltung des durch die bisherige Bebauung entstandenen Gassencharakters.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 unterbreitet der Gemeinderat Aesch den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der vom Gemeinderat Aesch am 16. Oktober 2012 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Obere Kirchgasse" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 01/BSP/45/0 versehenen Exemplare der Bau- und Strassenlinienpläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch
- Ingenieurbüro Peter Häring AG, Brüelweg 84, 4147 Aesch
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: A . Achermann